

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Verwaltungssenats vom 22.03.2017

Betreff: Gebührenerhebung für Baubescheide;
 Bestimmung der der Gebührenerhebung zugrunde zu legenden Baukosten anhand
 des Baukostenindexes

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

<u> einstimmig </u>				beschlossen:
mit	8	gegen	0	
Stimmen				

1. „Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.“
2. Die Verwaltung wird beauftragt ab dem 01.04.2017 die Berechnung der Baukosten bzw. die Berechnung und Erhebung der Bescheidsgebühren auf Basis der vorgelegten Kostenverfügung 1/2017, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt für die Gebührenberechnung den jeweils aktuellen Baukostenindex heranzuziehen. Die Baukosten sind alle zwei Jahre auf einen Aktualisierungsbedarf zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.“

Landshut, den 22.03.2017

STADT LANDSHUT



Dr. Thomas Keyßner
2. Bürgermeister

Verfügung Nr. 1/2017

Kostenverfügung

1. Die nunmehr schon 16 Jahre alte - Kostenverfügung wird an den aktuellen Baukostenindex angepasst.
2. Der Berechnung der Baukosten u.ä. sind ab 01.04.2017 je cbm umbauten Raum folgende Beträge zugrunde zu legen:

Art des Bauvorhabens	Euro
1. Wohnhäuser	
1.1 Wohnhäuser allgemein	355
1.2 Reihenhäuser	355
1.3 Fertighäuser	355
1.4 Dachgeschossausbauten	255
1.5 Ausbauten im Bestand ohne Veränderung der Grundkonstruktion	220
2. Garagen	
2.1 Einzel-Garagen	170
2.2 Sammel-Garagen oberirdisch	170
2.3 Sammelgarage unterirdisch	220
3. Geschäftshäuser	
3.1 Bürogebäude	380
3.2 Läden, Praxen usw.	380
3.3 Lebensmittelmärkte, eingeschossig in Massivbauweise	270
3.4 Gaststätten	380
3.5 Hotels, Pensionen	400
4. Sonstige Gebäude	
4.1 Schulen	380
4.2 Turnhallen	330
4.3 Kindergärten.	500
4.4 Altenheime	400
5. Gewerbliche Bauten	
5.1 Werkstätten, in Massivbauweise mit Zwischendecken	190
5.2 Werk- und Produktionshallen, eingeschossig in Massivbauweise	165
5.3 Werk- und Produktionshallen, eingeschossig in Stahlbauweise	150
5.4 Lagerhallen, bis 2500 m³ in Massivbauweise	110
5.5 Lagerhallen, bis 2500 m³ in Stahlbauweise	95
5.6 Lagerhallen, über 2500 m³ in Massivbauweise	100
5.7 Lagerhallen,	80

über 2500 m³ in Stahlbauweise	
6. Landwirtschaftliche Bauten	
6.1 Stallbauten in Massivbauweise mit Zwischendecke und Dachkonstruktion	150
6.2 Stallbauten in Massivbauweise ohne Zwischendecke	135
6.3 Stallbauten in Holzfertigbauweise	130
6.4 Scheunen in Holzbauweise, Bergeräume über Stallungen	75
6.5 Geräte- und Lagerschuppen in Massivbauweise	85
6.6 Geräte- und Lagerschuppen in Holzbauweise	65
7. Sonstige Anlagen	
7.1 Mauer, 2 m Höhe/lfm	235
7.2. Maschendrahtzaun /lfm	50
7.3. Reithallen	95

3. Die Gebühren für **Werbeanlagen** werden wie folgt neu festgelegt:

Gebühren	Werbeanlage je m²		Ausleger Beleuchtung		Fassaden- schrift je m²	Werbetafel Litfass- säule	Markisen Beschriftung	
	Beleuchtung		ja	nein			ja	nein
Denkmal- schutzbereich (WAS)	160	85	---	120	35	-----	----	100
Sonstiger Bereich	85	40	120	85	35	350	100	85
Industrie- und Gewerbegebiet	25	20	85	65	35	200	85	40

4. Die **Nutzentabelle** wird wie folgt neu festgelegt:

Art des Vorhabens	Ansetzbarer Mietpreis
Wohnraum	6
Büroraum	8
Ladenfläche	11
Lagergebäude, Werkstätte, Garage	5
Wintergarten, Freisitz	4
Gaststätte, Praxis	13
Nutzungsänderung Biergarten bei Wechselnutzung	5

5. Der Berechnung der Baukosten sind hilfsweise je m² folgende Beträge zugrunde zu legen:

Kosten	
Sporthallen	2650
Verwaltungsgebäude	3400
Bibilotheksgebäude	4000
Seminargebäude	3900
Mensen	5850
Hörsaalgebäude	6650

Landshut, den 10.03.2017

Jahn
 Amtsleiter